

Satzung
über die Straßenreinigung

L o c k s t e d t

In der Gemeinde/ ~~31007~~

Ausgehängt am : 11.03.1974

Amt Hoherlockstedt
Der Amtsvorsteher

I. *U. J.*

Bürgermeister

Abgenommen: 26.03.1974

Amt Hoherlockstedt
Der Amtsvorsteher,

I. A. *G. J.*

Bürgermeister

12. Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), des § 45 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) — StrWG — ~~und des § 45 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237)~~ (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.8.1973 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, ~~§ 45 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237)~~) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) ~~und innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG)~~

.....
.....
sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

§ 1

(1) Die Reinigungspflicht wird für die in ~~der Anlage (an Anlagen)~~ bezeichneten Straßen ~~(soweit darin nicht)~~ ~~bezeichneten~~ (für folgende Straßenteile

a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind

b) die begehbaren Seitenstreifen

c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist

~~Spezialfahrwege~~
~~einzelnen Straßenteile~~

f) die Rinnele

~~Spezialfahrwege~~

h) die Grobverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen

~~Spezialfahrwege~~
~~einzelnen Straßenteile~~

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

a) den Erbbauberechtigten

b) den Nießbraucher, sofern er unmittlbaren Besitz am gesamten Grundstück hat

c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

~~§ 6~~

~~Straßenreinigungsgebühren~~

Zur Deckung von v. H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser ~~Satzung übertragen Gebührensatzung~~ ~~Straßen-~~ ~~reinigungsgesetzlich.~~

~~§ 6~~

~~Inkrafttreten~~

~~Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das Datum der Bekanntmachung ist am~~
~~.....~~
~~.....~~

Die Genehmigung nach § 17 GO (und § 45 StrWG) wurde mit ~~.....~~ Verfügung vom 1.3.74 ~~.....~~
~~des Innenministeriums vom 10.12.1970~~ erteilt.

Lockstedt

, den

1.3.74

Der ~~.....~~ Bürgermeister

